OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414165/13/Bm/EP

Datum:
Linz, 27. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über den Antrag der A__, vertreten durch Mag. B__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 24. Mai 2023, GZ: LVwG-414165/8/Bm/AK, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. September 2022, GZ: BHLL/921100074155/21, wurden über die nunmehrige Antragstellerin gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30.000 Euro und zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 14 Tagen verhängt, weil sie verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 leg. cit. unternehmerisch zugänglich gemacht hatte.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2023, GZ: LVwG-414165/8/Bm/AK, abgewiesen.

I.3. Den nunmehrigen Antrag auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet die Antragstellerin mit dem Vorliegen einer abweichenden Vorfragenentscheidung gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG. Sie bringt zusammengefasst vor, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich habe aufgrund *„von wesentlichen Verstößen gegen die Grundbausteine des österr. und europäischen Rechtssystems vor allem in der Vollziehung des dem Straferkenntnis und dem Erkenntnis des LVwG OÖ zugrundeliegenden Gesetzes nicht ergehen dürfen*" und betont unter Verweis auf Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 2 Staatsgrundgesetz 1967 und Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, bei der Anwendung und Vollziehung des Glücksspielgesetzes komme es zu einer groben Ungleichbehandlung. Konkret würden *„Unternehmen mit Sitz in Österreich und die entsprechenden Organe wie die Antragstellerin (§ 9 VStG) im Rahmen der Anwendung des Glücksspielgesetzes bestraft und danach die Strafen einbringlich gemacht. Demgegenüber [gebe] es keine Verfolgung und/oder Bestrafung von Personen und/oder Firmen mit Sitz und/oder Wohnsitz außerhalb von Österreich.*" Dies habe auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung zu 1 Ob 77/24 bestätigt. Daraus folge, dass das Verfahren wieder aufzunehmen sei. Die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung stelle eine Vorfrage dar, *„die erst jetzt durch den OGH gänzlich geklärt*" worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. September 2022, GZ: BHLL/921100074155/21, wurden über die nunmehrige Antragstellerin gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30.000 Euro und zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 14 Tagen verhängt, weil sie verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 leg. cit. unternehmerisch zugänglich gemacht hatte. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2023, GZ: LVwG-414165/8/Bm/AK, abgewiesen. Dieses wurde der nunmehrigen Antragstellerin am 1. Juni 2023 zugestellt.

II.1.2. Die Antragstellerin stützt den gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG auf die Behauptung, im Rahmen der Anwendung und Vollziehung des Glücksspielgesetzes komme es zu einer groben Ungleichbehandlung und damit zu einem Verstoß gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz. Konkret würden Personen bzw. Unternehmen mit (Wohn-)Sitz in Österreich strafrechtlich verfolgt, nicht aber Personen bzw. Unternehmen mit (Wohn-)Sitz im Ausland. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung stelle eine Vorfrage gemäß § 38 AVG dar, die *„erst jetzt durch den OGH gänzlich geklärt worden*" sei.

Das von der Antragstellerin mit der Zahl „1 Ob 77/24" angeführte Judikat ist jenes des Obersten Gerichtshofs vom 27. Februar 1924, 1 Ob 77/24; es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine falsche Zitierung handelt und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25. September 2024, 1 Ob 77/24s, gemeint ist.

II.1.3. Zur Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrags, der am 27. Dezember 2024 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte, wird vorgebracht: *„Der Antrag auf Wiederaufnahme stellt sich als rechtzeitig dar, da die Antragstellerin erst jetzt über den diesem Antrag zugrundeliegenden Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. […] Wie der Antragstellerin erst jetzt bekannt wurde, kommt es im Rahmen der Anwendung und der Vollziehung des Glücksspielgesetzes zu einer groben Ungleichbehandlung.*"

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. September 2022, GZ: BHLL/921100074155/21, dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2023,

GZ: LVwG-414165/8/Bm/AK, und dem gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag der Antragstellerin.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil keine Sachverhaltsfeststellungen notwendig waren. Es stand bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der Antrag abzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 147/2024, lautet:

„§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird."

III.3. Materielle Voraussetzungen der Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG:

Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG ermöglicht es dem Verwaltungsgericht, ein durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenes Verfahren, das mit einer qualifizierten Rechtswidrigkeit belastet ist, aufgrund eines Parteiantrags oder durch amtswegige Verfügung neu aufzurollen. Eine qualifizierte Rechtswidrigkeit ist gemäß Abs. 1 par. cit. gegeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist (Z 1) oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z 2) oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (Z 3) oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichts die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Z 4).

Die Antragstellerin stützt sich im gegenständlichen Fall auf § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG. Diese Bestimmung stellt auf jene Fälle ab, in denen eine vom Verwaltungsgericht selbstständig beurteilte Vorfrage im Sinne des § 38 AVG im Nachhinein von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (vgl. auch *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG[2]

§ 32 VwGVG K 18; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], S. 354, Rz. 581).

Unter einer Vorfrage gemäß § 38 AVG, § 17 VwGVG ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bzw. des Verwaltungsgerichts präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden, Gerichten oder auch von derselben Behörde oder demselben Gericht, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist. Präjudiziell - und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn - ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar ist, und zweitens diese in einer die Verwaltungsbehörde bzw. das Verwaltungsgericht bindenden Weise regelt (vgl. etwa VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0141, mwN). Anders gewendet liegt eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG nur vor, wenn der relevante (Straf-)Tatbestand ein Element enthält, das für sich allein Gegenstand einer für die Behörde bzw. das Gericht und die Parteien bindenden Entscheidung in einem anderen Verfahren ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 6 [Stand: 04.03.2025]). Nimmt beispielsweise ein Verwaltungsgericht an, dass ein Antragsteller über eine bestimmte Berechtigung verfügt und erteilt ihm auf dieser Grundlage eine Bewilligung, ist ein Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG gegeben, wenn die zuständige Behörde nachträglich verbindlich feststellt, dass die angenommene Berechtigung nicht vorliegt („abweichende Vorfragenentscheidung").

Dementgegen kann von keiner Vorfrage gemäß § 38 AVG gesprochen werden, wenn sich lediglich die Frage der Auslegung oder Rechtmäßigkeit einer anzuwendenden generellen Norm stellt (vgl. VwGH 11.07.2019, Ra 2019/03/0029). Folglich begründet eine anhängige Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. eine anhängige Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof keine Vorfragenproblematik (vgl. VwGH 11.07.2019, Ra 2019/03/0029; 28.03.2011, 2011/17/0015; 15.10.1996, 96/05/0181) und es liegt auch dann kein Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG vor, wenn eine gleichartige oder ähnliche Rechtsfrage in einem anderen Verfahren geklärt wurde und sich herausstellt, dass ein Gesetz rechtswidrig vollzogen wurde (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2018/10/0064).

III.4. Formelle Voraussetzungen der Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG:

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, beim Verwaltungsgericht einzubringen („subjektive Frist"). Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden („objektive Frist"). Die Bestimmung des Abs. 2 vierter Satz par. cit.

überträgt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrags dem Antragsteller. Er hat den zuständigen Richter zu überzeugen, dass seine Angaben betreffend die Rechtzeitigkeit des Antrags richtig sind (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG[2] § 32 VwGVG K 25).

III.5. Maßgeblichkeit des Vorbringens des Antragstellers, Beweislast:

Vom Antragsteller sind sowohl der Grund, auf den der Wiederaufnahmeantrag gestützt wird, als auch die Umstände, aus denen sich die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ergibt, schlüssig zu konkretisieren bzw. glaubhaft zu machen. Ihn trifft die Beweislast bezüglich des Zeitpunktes, an dem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], S. 362, Rz. 588).

Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist für die Stellung des Wiederaufnahmeantrags dürfen weder die Wiederaufnahmegründe ausgetauscht noch neue Wiederaufnahmegründe geltend gemacht werden. Insofern ist die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag an die von der Partei fristgerecht vorgebrachten Gründe gebunden (vgl. etwa VwGH 06.09.2023, Ra 2022/09/0144; 23.03.2023, Ra 2023/07/0038; 30.03.2021, Ra 2020/07/0075).

III.6. Nichtvorliegen eines Wiederaufnahmegrundes gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG im vorliegenden Fall:

Wie festgestellt, bringt die Antragstellerin in ihrem auf § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG gestützten Wiederaufnahmeantrag im Wesentlichen vor, der Oberste Gerichtshof habe in seiner Entscheidung zu 1 Ob 77/24 bestätigt, Personen bzw. Unternehmen mit (Wohn-)Sitz in Österreich würden im Rahmen des Vollzugs des Glücksspielgesetzes gegenüber Personen bzw. Unternehmen mit (Wohn-)Sitz im Ausland benachteiligt. Ihre Rechtsansicht, darin sei eine Vorfrage gemäß § 38 AVG zu erblicken, ist für das erkennende Gericht jedoch nicht nachvollziehbar:

Dem Straftatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG ist keine Vorfrage gemäß § 38 AVG immanent: „*Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro […] zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt*." Der zitierte Tatbestand enthält keine präjudizielle Rechtsfrage bzw. kein Element, das Gegenstand einer Entscheidung in einem anderen Verfahren sein könnte (vgl. Punkt III.3.). Da im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2023, GZ: LVwG-414165/8/Bm/AK, keine Entscheidung über eine

Vorfrage getroffen wurde, kann nunmehr auch keine nachträglich abweichende Vorfragenentscheidung vorliegen. Das Vorbringen der Antragstellerin, es sei der Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG gegeben, geht schon aus diesem Grund ins Leere.

Selbst wenn der Straftatbestand eine Vorfrage enthalten würde und damit das Vorliegen einer abweichenden Vorfragenentscheidung grundsätzlich denkbar wäre, vermöchte mit der Behauptung, im Zuge der Vollziehung des Glücksspielgesetzes komme es zu einer Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Personen bzw. Unternehmen, kein Wiederaufnahmegrund aufgezeigt zu werden. Auch eine etwaige tatsächliche Ungleichbehandlung von Personen bei der Vollziehung des Glücksspielgesetzes begründete keine Vorfrage gemäß § 38 AVG und rechtfertigte demnach keine Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG. Diesbezüglich ist vielmehr festzuhalten, dass eine allfällige rechtswidrige Gesetzesanwendung bei der Erlassung bzw. beim Vollzug von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen kein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung gibt („keine Gleichheit im Unrecht", vgl. etwa VwGH 10.12.2024, Ra 2024/02/0219; 09.11.2016, Ro 2014/10/0056; 20.02.2014, 2013/09/0057; 30.01.2014, 2011/15/0040; 26.09.2012, 2008/04/0117).

Mangels Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes konnte die Antragstellerin naturgemäß auch die Einhaltung der subjektiven Frist des § 32 Abs. 2 erster Satz VwGVG nicht dartun. Ihre lapidaren Ausführungen, sie habe *„erst jetzt über den diesem Antrag zugrundeliegenden Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt*" und es sei ihr *„erst jetzt bekannt*" geworden, dass es *„im Rahmen der Anwendung und der Vollziehung des Glücksspielgesetzes zu einer groben Ungleichbehandlung*" komme, sind nichtssagend und gehen mangels näherer Konkretisierung ins Leere.

Wie unter Punkt III.5. ausgeführt, war das erkennende Gericht bei der Entscheidung über den in Rede stehenden Antrag an den von der Antragstellerin vorgebrachten Wiederaufnahmegrund gebunden. Überlegungen zum Vorliegen anderer Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 32 Abs. 1 VwGVG erübrigten sich.

III.7. Resümierend wurde von der Antragstellerin kein Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG dargetan. Das Vorliegen einer abweichenden Vorfragenentscheidung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil in dem Strafverfahren, dessen Wiederaufnahme mit gegenständlichem Antrag begehrt wurde, keine Vorfrage gemäß § 38 AVG zu beurteilen war. Die Behauptung, im Zuge des Vollzugs des Glücksspielgesetzes komme es zu einer Ungleichbehandlung von Personen im In- und Ausland, rechtfertigt eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ebenso wenig wie eine etwaige tatsächliche Ungleichbehandlung von Personen oder Unternehmen bei der Vollziehung des Glücksspielgesetzes.

III.8. Liegt nach Auffassung der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts kein Wiederaufnahmegrund an sich vor, ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen (vgl. VwGH 04.09.2000, 98/10/0013). Im Übrigen können Antragsteller dadurch, dass ihr Antrag abgewiesen statt zurückgewiesen wird, in keinem Recht verletzt werden (vgl. etwa VwGH 26.03.1998, 96/11/0341).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier